

**Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden
und zur Regelung der Zuweisung an Pfarrstellen
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kooperationsgesetz) vom 2. Juli 2022**

**Abschnitt I
Grundlegende Bestimmungen**

§ 1

Grundsätze und Ziele regionaler und vernetzter Zusammenarbeit

- (1) Die Ortskirchengemeinden sind ganz Kirche, sie sind aber nicht die ganze Kirche. Sie stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft untereinander und zur Landeskirche. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Ortskirchengemeinden mit anderen Ortskirchengemeinden in Kooperation zusammen und entwickeln geeignete Formen regionaler Zusammenarbeit.
- (2) Die Kirchengemeinden erfüllen den Auftrag, christliches Leben zu verwirklichen, auch dadurch, dass sie sich mit in ihrem Gemeindegebiet befindlichen Körperschaften, Institutionen, Vereinen und Verbänden sowie gesellschaftlichen Gruppen vernetzen.
- (3) Die Zusammenarbeit erfolgt in fünf Kooperationsräumen und soll die Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. Sie soll insbesondere
 1. die gewachsene örtliche Identität kirchlicher Arbeit bewahren und durch eine gemeinsame, an klar konturierten Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden zu entwickelnde Identität im Kooperationsraum ergänzen,
 2. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
 3. durch die verlässliche Zusammenarbeit mit Körperschaften, Institutionen, Vereinen und Verbänden sowie gesellschaftlichen Gruppen die Kontaktflächen zu diesen ausbauen und für die kirchliche Arbeit nutzen, um Mitglieder zu binden oder anderen Menschen als Kirche nahe zu kommen und um auch in der vernetzten Arbeit erkennbar missionarisch zu wirken,
 4. die Zusammenarbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen fördern, das arbeitsteilige und gabenorientierte Arbeiten und die Schaffung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit ermöglichen sowie durch Schwerpunktsetzung und gegenseitige Ergänzung die beteiligten Kirchengemeinden entlasten,
 5. dazu beitragen, dass attraktive Pfarrstellen erhalten und entwickelt werden können; einerseits, indem die regionale Zusammenarbeit einen verlässlichen personalen Bezugsrahmen für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst eröffnet und andererseits die Möglichkeit erreicht wird, diesen durch einen aufgabenorientierten Dienst innerhalb des Kooperationsraumes oder in Form eines allgemeinkirchlichen Auftrages für die Landeskirche zu ergänzen,
 6. die Begründung und Förderung attraktiver Beschäftigungsverhältnisse für beruflich Beschäftigte erleichtern,
 7. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kooperationsräumen sowie in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarramt ermöglichen, wodurch attraktive Diakonenstellen geschaffen werden können und die Begleitung der Tätigkeit der Diakone oder der Diakoninnen in den Kooperationsräumen und der Landeskirche gestärkt wird.

8. die gemeinsame Erledigung von Aufgaben im Verwaltungsbereich im Kooperationsraum oder auf Ebene der Landeskirche erleichtern.
- (4) Jede Kirchengemeinde wird jeweils einem der fünf Kooperationsräume zugeordnet.
- (5) Die Kirchengemeinden prüfen dabei, welche strukturierte Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der des Kooperationsraumes am besten geeignet ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.
- (6) Die Landeskirche unterstützt und fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Kooperationsräumen und die Zusammenarbeit der Kooperationsräume untereinander. Sie unterstützt und fördert die vernetzte Arbeit, indem sie sich ihrerseits auf landeskirchlicher Ebene mit Körperschaften, Institutionen, Vereinen und Verbänden sowie gesellschaftlichen Gruppen vernetzt sowie dafür auf landeskirchlicher wie kirchengemeindlicher Ebene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellt.

Abschnitt II Kirchengemeinden im Kooperationsraum

§ 2 Kirchenbezirk West

- (1) Zum Kirchenbezirk West gehören die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bückeberg, Bad Eilsen, Frille, Lauenhagen, Meerbeck, Meinsen, Petzen, Pollhagen, Seggebruch, Steinbergen, Sülbeck und Vehlen.
- (2) Die Kirchengemeinden im Kirchenbezirk West werden den Kooperationsräumen wie folgt zugeordnet:
- (a) Den Kooperationsraum 1 bilden die Kirchengemeinden Meinsen, Petzen, Bückeberg und Frille mit zunächst 6 und ab 1.1.2030 mit 5,5 zugewiesenen Pfarrstellen.
- (b) Den Kooperationsraum 2 bilden die Kirchengemeinden Bad Eilsen, Steinbergen und Vehlen mit 3 zugewiesenen Pfarrstellen.
- (c) Den Kooperationsraum 3 bilden die Kirchengemeinden Lauenhagen, Meerbeck, Pollhagen, Seggebruch und Sülbeck mit 6 und ab 1.1.2025 mit 5 zugewiesenen Pfarrstellen.

§ 3 Kirchenbezirk Ost

- (1) Zum Kirchenbezirk Ost gehören die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altenhagen-Hagenburg, Bergkirchen, Großenheidorn, Heuerßen, Lindhorst, Probsthagen, Sachsenhagen, Stadthagen, Steinhude und Wendthagen.
- (2) Die Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Ost werden den Kooperationsräumen wie folgt zugeordnet:
- (a) Den Kooperationsraum 4 bilden die Kirchengemeinden Heuerßen, Lindhorst, Probsthagen, Stadthagen und Wendthagen mit zunächst 6,5, ab 1. Januar 2025 mit 6 und ab 1. Januar 2030 mit 5,5 zugewiesenen Pfarrstellen.

- (b) Den Kooperationsraum 5 bilden die Kirchengemeinden Altenhagen-Hagenburg, Großenheidorn, Steinhude, Bergkirchen und Sachsenhagen mit zunächst 5,5 und ab 1. Januar 2025 mit 4,5 zugewiesenen Pfarrstellen.

Abschnitt III Auswirkungen auf den Stellenplan

§ 4 Umfang von Pfarrstellen

Der Schlüssel pro Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang beträgt 1900 Gemeindeglieder. Bei der Besetzung von Pfarrstellen soll grundsätzlich ein uneingeschränkter Dienstumfang angestrebt werden. Teildienst ist im Umfang von 75% oder 50% des uneingeschränkten Dienstumfangs möglich.

§ 5 Zuordnung von Pfarrstellen

- (1) Jeder Kirchengemeinde eines Kooperationsraumes ist ein Pfarramt zugeordnet.
- (2) Im Einzelfall bestimmt der Landeskirchenrat im Benehmen mit den Kirchengemeinden im Kooperationsraum, welchen dortigen Pfarrämtern verbliebene Pfarrstellen zugeordnet werden.

Abschnitt IV Strukturierte Form der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

§ 6 Strukturierte Formen der Zusammenarbeit

Strukturierte Formen der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Kooperationsräumen sind:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die verbindlich abgeschlossene Arbeitsgemeinschaft,
3. die Vereinigung von Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde.

§ 7 Pfarramtliche Verbindung – Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinden im Kooperationsraum können ein gemeinsames Pfarramt bilden. Innerhalb dieser pfarramtlichen Verbindung sind alle errichteten Pfarrstellen gemeinsame Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. Im Übrigen bleiben die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.
- (2) Über die Herstellung und Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 8

Rechtsfolgen der pfarramtlichen Verbindung

- (1) Die Kirchenvorstände von pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden treten wenigstens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Die Kirchenvorstände können gemeinsame Ausschüsse bilden. Mitglieder der Gemeindegemeinderäte können an dieser Ausschussarbeit beteiligt und zu den gemeinsamen Beratungen der Kirchenvorstände eingeladen werden. Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, beschließen die Kirchenvorstände nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder des gemeinsamen Pfarramtes sind Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorständen und in den Gemeindegemeinderäten derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. Auf Vorschlag der Mitglieder des gemeinsamen Pfarramtes fassen die Kirchenvorstände gemeinsam den Beschluss über den geschäftsführenden Pastor oder der Pastorin des gemeinsamen Pfarramtes. Die allgemeinen Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben in den jeweiligen Kirchengemeinden bleiben unberührt.

§ 9

Evaluation der pfarramtlichen Verbindung

- (1) Der Kirchenvorstand berichtet seinem Gemeindegemeinderat wenigstens einmal jährlich über den Vollzug der pfarramtlichen Verbindung.
- (2) Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden berichten den Gemeindegemeinderäten wenigstens alle zwei Jahre in einer gemeinsamen Sitzung über den Vollzug der pfarramtlichen Verbindung.
- (3) Der Vollzug der pfarramtlichen Verbindung soll im Abstand von 3 Jahren evaluiert werden, mit dem Ziel, sie um weitere Kooperationsinhalte fortzuentwickeln und um die Möglichkeit einer weitergehenden strukturellen Veränderung oder Vereinigung der Kirchengemeinden zu prüfen. Das Ergebnis der Evaluation wird dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben. Soweit sich daraus ein Änderungsbedarf ergibt, ist die Struktur der Zusammenarbeit entsprechend anzupassen.
- (4) Bei Visitationen werden die Evaluationsergebnisse mit einbezogen.

§ 10

Arbeitsgemeinschaft – Allgemeines

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können die Kirchengemeinden im Kooperationsraum durch eine schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Die Zusammenarbeit kann sich erstrecken
 1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,
 2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,
 3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören.
- (2) Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.

- (3) Für den Abschluss sowie die Änderung einer Kooperationsvereinbarung bedarf es übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Diese sollen in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände beraten und beschlossen werden. Die Vereinbarungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Dieses legt die Vereinbarung dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor.
- (4) Zur ständigen Begleitung der Arbeitsgemeinschaft bilden die Kirchengemeinden einen Ausschuss. Dieser tritt wenigstens zweimal jährlich zu Beratungen zusammen. In den Arbeitsgemeinschaftsausschuss entsendet jede Kirchengemeinde des Kooperationsraumes je ein Mitglied des Kirchenvorstandes sowie ein Mitglied des Gemeindegemeinderates oder ein von diesem entsandtes Gemeindeglied.

§ 11

Arbeitsgemeinschaftsvereinbarung

- (1) Mit der Vereinbarung wird geregelt, welche Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam oder arbeitsteilig wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Zusammenarbeit sind dabei enumerativ zu benennen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 1. Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament
 2. Seelsorge
 3. Christliche Unterweisung
 4. Dienst am Nächsten (Diakonie)
 5. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 6. Förderung der christlichen Gemeinschaft und Mission
 7. Förderung der Kirchenmusik
 8. Personal- und Vermögensverwaltung
 9. Gebührenerhebung
 10. Archivwesen
 11. Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung der Friedhöfe und der Kindertagesstätten
 12. Zusammenarbeit im Pfarrbüro.
- (2) Die Vereinbarung soll darüber hinaus enthalten:
 1. wer die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt,
 2. wie Kosten, die bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben entstehen, von den beteiligten Kirchengemeinden zu tragen sind,
 3. auf welche Weise die Arbeitsgemeinschaft beendet werden kann.
- (3) Soweit sich Vereinbarungen auch auf Aufgaben erstrecken, die nach dem Recht der Landeskirche von Pastorinnen oder Pastoren wahrgenommen werden, soll die Vereinbarung u. a. enthalten:
 1. Regelungen zur Teilnahme der Pastoren oder Pastorinnen an den Kirchenvorstandssitzungen,
 2. wie die Pfarrbezirke der Pastoren oder Pastorinnen bestimmt sind.

§ 12

Evaluation der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Kirchenvorstand berichtet seinem Gemeindegemeinderat wenigstens einmal jährlich über den Vollzug der Arbeitsgemeinschaft.

- (2) Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden berichten den Gemeindegemeinderäten wenigstens alle zwei Jahre in einer gemeinsamen Sitzung über den Vollzug der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Der Vollzug der Arbeitsgemeinschaft soll im Abstand von 3 Jahren evaluiert werden, mit dem Ziel, sie um weitere Kooperationsinhalte fortzuentwickeln und um die Möglichkeit einer weitergehenden strukturellen Veränderung oder Vereinigung der Kirchengemeinden zu prüfen. Das Ergebnis der Evaluation wird dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben. Soweit sich daraus ein Änderungsbedarf ergibt, ist die Struktur der Zusammenarbeit entsprechend anzupassen.
- (4) Bei Visitationen werden die Evaluationsergebnisse mit einbezogen.

§ 13

Mitgliedschaft in Organen der Kirchengemeinden eines Kooperationsraumes

Soweit im Kooperationsraum fest umgrenzte Aufgaben allein verantwortlich von einem oder mehreren Mitgliedern eines Organs der Kirchengemeinden im Kooperationsraum wahrgenommen werden, kann diese Person auch an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates und der Kirchenvorstände einer anderen an der Kooperation beteiligten Kirchengemeinde teilnehmen, über die Wahrnehmung der fest umgrenzten Aufgabe berichten und für das Aufgabengebiet mit abstimmen.

§ 14

Vereinigung von Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde

Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden schließen sich Kirchengemeinden in Kooperation unter Wegfall der eigenen Selbstständigkeit zum Zwecke verbindlicher Zusammenarbeit zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammen. Diese ist eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts. Die Gesamtkirchengemeinde, die einen neuen Namen führt, ist Rechtsnachfolgerin der in ihr vereinigten Kirchengemeinden.

§ 15

Verfahren

- (1) Die Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch übereinstimmende Kirchenvorstandsbeschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden auf der Basis eines vorab ausgearbeiteten Vertrages über die Vereinigung, die jeweils zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen.
- (2) Der Vertrag muss insbesondere Regelungen enthalten über
 1. den Namen und den Sitz der neuen Kirchengemeinde sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung,
 2. den jeweiligen Dienstsitz der Pastoren oder Pastorinnen der neuen Kirchengemeinde,
 3. die erstmalige Bildung des Gemeindegemeinderates und Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Gemeindegemeinderäte und Kirchenvorstände in der Landeskirche,
 4. die Zusammenführung und Vereinigung der Haushalte der beteiligten Kirchengemeinden sowie ihrer Gemeindegliederverzeichnisse, Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher.

5. die Zusammenlegung von Grund- und Immobilieneigentum der beteiligten Kirchengemeinden.

Abschnitt V Überparochiale Aufgaben - Zusammenarbeit im Netzwerk

§ 16 Zusammenarbeit im Netzwerk

- (1) Die vernetzte Arbeit und die verlässliche Zusammenarbeit mit Körperschaften, Institutionen, Vereinen und Verbänden sowie gesellschaftlichen Gruppen geschieht insbesondere in folgenden Handlungsfeldern,
 1. Diakonie
 2. Wirtschaft, Handwerk, Landwirtschaft
 3. Jugend, Bildung und Schule
 4. Soziales und Verbände
 5. Kultur und Musik.
- (2) Die Landessynode behält sich vor, zur Förderung der Arbeit im Netzwerk zusätzlich zu den in §§ 17 ff genannten Personalstellen weitere Personalstellen zu errichten, sofern deren Finanzierung dauerhaft gesichert ist. In diesem Fall darf der Stellenumfang 50 % eines vollen Dienstumfangs einer Pfarrstelle nicht überschreiten.
- (3) In einem besonders begründeten Fall darf auch der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode eine weitere Personalstelle gemäß Absatz 2 errichten. Das Benehmen mit dem Präsidium der Landessynode ist herzustellen und die Landessynode ist auf ihrer nächsten Tagung über die Einrichtung der Personalstelle zu unterrichten.

§ 17 Errichtung von Pfarrstellen und Personalstellen

Als Ergebnis des Beratungsprozesses 2021/2022 errichtet die Landessynode für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die in § 18 und § 19 aufgeführten Personalstellen, die Pfarrstellen mit besonderem Auftrag und die Diakonenstellen.

§ 18 Pfarrstellen mit besonderem landeskirchlichem Auftrag

Für bestimmte überparochiale Aufgaben der Landeskirche und für die Zusammenarbeit im Netzwerk werden in der Landeskirche ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nachfolgende allgemeinkirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag eingerichtet:

1. Krankenhausseelsorge mit einer zugewiesenen Pfarrstelle für das Agaplesion Klinikum Schaumburg in Vehlen. Unter der Maßgabe, dass die notwendigen Finanzmittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden, kann eine weitere Krankenhausseelsorgestelle mit einem Umfang bis zu einem vollen Dienstumfang errichtet werden.
2. Die Pfarrstelle für besondere diakonische Dienste, insbesondere die Gehörlosenseelsorge, im Umfang eines vollen Dienstumfangs (entfällt mit dem Eintritt der Pfarrstelleninhaberin in den Ruhestand, spätestens zum 01. Juli 2025).

3. Für den Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen, Diakonen und Diakoninnen oder religionspädagogisch ausgebildete Angestellte mit Lehrbefugnis, der derzeit bei 125 % eines vollen pfarramtlichen Dienstumfangs liegt; es wird angestrebt, die derzeitig vorhandenen Gestellungsverträge mit dem Land Niedersachsen zu verlängern und wenn möglich auszuweiten. Dieses geschieht auf Grund der weiterhin engen Zusammenarbeit mit den Schulen und Schulbehörden.
4. Für die Leitung und Begleitung des Landesjugendpfarramtes eine Pfarrstelle im Umfang von 25 % eines vollen Dienstumfangs.

§ 19

Mitarbeitende im Landesjugendpfarramt

- (1) Um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche, in den Kirchengemeinden und im Netzwerk zu stärken werden im Landesjugendpfarramt insgesamt 6,5 Diakonenstellen und 1 Stelle zur Förderung kirchlicher Popularmusik errichtet. Anstellungsträger der Diakone und Diakoninnen, des Musikers oder der Musikerin sowie der Mitarbeitenden im Landesjugendpfarramt ist grundsätzlich die Landeskirche. Ausnahmsweise kann auch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft Anstellungsträger sein, wenn dadurch die Zusammenarbeit im Netzwerk ermöglicht wird. Die Rechnungsführung des Landesjugendpfarramtes soll ab dem 1.1.2024 durch das Landeskirchenamt erfolgen.
- (2) Die anzustellenden Diakone oder Diakoninnen und Mitarbeitenden werden mit folgenden Aufgaben betraut:
 1. Diakon oder Diakonin im Landesjugendpfarramt, betraut mit Geschäftsführungsaufgaben und Durchführung von zentralen Projekten im religionspädagogischen Bereich (Stellenumfang 100%), für den Übergang des bisherigen Stelleninhabers, voraussichtlich im Jahr 2023, beträgt der Stellenumfang 200 %.
 2. Musiker oder Musikerin zur Förderung kirchlicher Popularmusik mit Jugendlichen (Stellenumfang 100%),
 3. Diakon oder Diakonin für die Arbeit im Netzwerk Schule - Schulnahe Jugendarbeit (Stellenumfang 50%). Unter der Maßgabe, dass die notwendigen Finanzmittel durch einen Schulträger zur Verfügung gestellt werden, kann der Umfang dieser Diakonenstelle bis zu einem vollen Dienstumfang erweitert werden.
 4. Jeweils eine Diakonenstelle mit Stellenumfang 100 % in jedem der 5 Kooperationsräume, wobei unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Kooperationsraumes und des Netzwerkgedankens auch Teildienststellen mit Stellenanteilen anderer Anstellungsträger kombiniert werden können.
- (3) Die Personalkosten für die Diakone oder Diakoninnen im Kooperationsraum trägt grundsätzlich die Landeskirche. Die Sachkosten werden durch die jeweiligen Kirchengemeinden eines Kooperationsraumes getragen. Die erste Besetzung der neugeschaffenen Diakonenstellen im Kooperationsraum soll befristet für fünf Jahre erfolgen. Die Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Netzwerk ist möglich, sofern dadurch der diakonische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Zur Konzeptionierung der Aufgaben und zur Begleitung der Jugenddiakone oder Jugenddiakoninnen in den Kooperationsräumen werden in diesen Jugendausschüsse gebildet. Jede Kirchengemeinde soll eine Person in den Jugendausschuss entsenden. Die Jugendlichen des jeweiligen Kooperationsraumes sollen angemessen an der Arbeit des Ausschusses beteiligt werden.

Abschnitt VI
Übergangsregelungen

§ 20
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bereits bestehende und genehmigte Kooperationsvereinbarungen gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fort und sollen beim Abschluss neuer Vereinbarungen im Kooperationsraum berücksichtigt werden.
- (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Nähere zur Strukturierung der Zusammenarbeit im verbundenen Pfarramt, zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften und zur Vereinigung von Kirchengemeinden durch Verordnung zu regeln.
- (3) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, beziehen sich diese auf alle Geschlechter.
- (4) Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Es ersetzt das Kirchengesetz zur Regelung des Bedarfs- und der Zuweisung an Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 22. November 2013.
- (5) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung zum Kirchengesetz zur Regelung des Bedarfs- und der Zuweisung an Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 16. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel V
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

Bückeburg, den 2. Juli 2022

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates